

3537/AB XXI.GP

Eingelangt am: 29.04.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef CAP, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Verhinderung von allgemeinen politischen Debatten im Plenum des Nationalrates durch Enderledigung von Berichten der Bundesregierung in den Ausschüssen - Kostenaspekt dieser Berichte" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,

- die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n, 149o StPO) alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 3 StAG).

Überdies hatten nach Artikel VII Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1997 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz dem Nationalrat spätestens sechs Monate vor dem (zunächst vorgesehenen) Außerkrafttreten der Artikel I - IV dieses Bundesgesetzes mit 31. Dezember 2001 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle der besonderen Ermittlungsmaßnahmen vorzulegen.

An der Erstellung der Berichte über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen waren bei den 17 Staatsanwaltschaften, 4 Oberstaatsanwaltschaften und beim Bundesministerium für Justiz zahlreiche Mitarbeiter beteiligt. Da Aufzeichnungen über die im Einzelnen aufgewendete Arbeitszeit nicht geführt werden, kann der Aufwand nicht ermittelt werden. Regelmäßig besteht der Arbeitsaufwand der Mitarbeiter bei den Staatsanwaltschaften (Referenten und Vertragsbedienstete) für die Berichtserstellung in der Vorbereitung und dem Erlass von Vorstandsverfügungen und von Erfassungsblättern durch die Sachbearbeiter, der Evidenthaltung der entsprechenden Verfahren durch die Referenten, der Beischaffung und Einsichtnahme der Akten durch die Referenten, dem Ausfüllen und Sammeln sowie der Überprüfung und Auswertung der Erfassungsblätter, der Vorbereitung des Berichtes durch den Sachbearbeiter, der Befassung von Untersuchungsrichtern bzw. Ratskammer sowie in der Genehmigung des Berichtes durch den Behördenleiter. Von Mitarbeitern meines Ressorts werden diese Berichte sodann geprüft, statistisch ausgewertet und unter Einbeziehung der jährlichen

Berichte des Rechtsschutzbeauftragten in die dem Nationalrat vorliegenden Gesamtberichte zusammengefasst.

Die Berichte wurden in einer Auflage von jeweils 500 Stück gedruckt, wobei der Großteil dieser Auflage für die Versendung des Berichts an den Nationalrat (300 Stück), an die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat verwendet wird.

Die Drucklegung der Berichte wurde im Wege der Vervielfältigungsstelle des Bundesministeriums für Justiz vorgenommen und war daher weder mit besonderen Kosten noch mit der Heranziehung externer Vertragspartner verbunden.

Externe Berater oder Sachverständige waren an der Erstellung der Berichte nicht beteiligt. Der in der Frage 3. erwähnte gemeinsame Bericht der Bundesminister für Inneres und für Justiz wurde von Beamten beider Ressorts in Zusammenarbeit erstellt.

Die erwähnten Berichte dienen einer möglichst umfassenden Information des Parlaments und der Öffentlichkeit und sollen der Datenschutzkommission und dem Datenschutzrat Möglichkeit geben, ihre Kontrollfunktionen auszuüben, weshalb ihre Verbreitung nicht mit marktwirtschaftlichen Maßstäben zu messen ist.